



Stichworte	Informationspflicht bei ausländischen Kunden, Sprache, Sprache bei Auskunft
Norm	Art. 12, 13 DS-GVO
Frage	<p>Müssen die Informationspflichten eines Online-Shops, der sich explizit an europäische Kunden in verschiedenen europäischen Ländern richtet, in der jeweiligen Landessprache erfüllt werden? Oder reicht es aus, wenn die Informationspflichten in Englisch erfüllt und evtl. notwendige Einwilligungserklärungen auch nur in Englisch gefordert und abgegeben werden.</p> <p>Müssen Auskunftersuchen in der (Landes-)Sprache beantwortet werden, in der das Ersuchen erstellt wurde oder in der Sprache, in der der Shop betrieben wird und die übliche Systemkommunikation erfolgt?</p>
Antwort	<p>Grundsätzlich müssen die Informationen für den jeweiligen Betroffenen nach Art. 12 Abs. 1 DS-GVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Hierzu gehört es, die Informationen in der gängigen Sprache des Landes zur Verfügung zu stellen, an das sich das Online-Angebot richtet. Die Europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden gehen im Working Paper 260 unter Randziffer 13 (Link siehe unten) davon aus, dass eine Übersetzung dann erfolgen sollte, wenn sich das Angebot an Personen mit einer entsprechenden Sprache richtet. Daraus folgt unsere Empfehlung, eine Übersetzung in jede Sprache des Landes vorzunehmen, an das sich der Onlineshop richtet.</p> <p>Sofern ein Online-Shop aber seine Waren in Europa durchgängig in englischer Sprache anbietet und ein Kunde in der Lage ist, in diesem englischsprachigen Onlineshop Waren zu erwerben, kann der Verantwortliche aus unserer Sicht davon ausgehen, dass dieser Kunde auch englische Datenschutzinformationen verstehen und ein Auskunftsbegehren auf Englisch stellen kann.</p> <p>Sofern ein Online-Shop seine Waren in Europa nicht durchgängig in englischer Sprache, sondern auch in einzelnen Landessprachen der europäischen Union anbietet, muss er sicherstellen, dass die Datenschutzinformationen in der jeweiligen Landessprache vorgehalten werden und Auskunftsbegehren ebenfalls in der jeweiligen Landessprache erfolgen können.</p>
Weitere Informationen bzw. Links	Working Paper 260 (wp260rev.01), abrufbar unter http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=622227